

Überleitungsbestimmungen

für das Unternehmensflurbereinigungsverfahren Grana (OU Zeitz)

Landkreis Burgenlandkreis, Az.: 611/ 141 BLK 003

für die vorzeitige Ausführungsanordnung

gemäß Beschluss vom 10.08.2016

Die Ausführung des Flurbereinigungsplanes kann vor seiner Unanfechtbarkeit angeordnet werden, wenn die Flurneuordnungsbehörde verbliebene Widersprüche gemäß § 60 Abs. 2 Flurbereinigungsgesetz (FlurbG) der oberen Flurbereinigungsbehörde vorgelegt hat und aus einem längeren Aufschub der Ausführung voraussichtlich erhebliche Nachteile erwachsen würden (vorzeitige Ausführungsanordnung).

Die tatsächliche Ausführung regelt die Flurneuordnungsbehörde durch Überleitungsbestimmungen.

1. Übergang der Landabfindungen

Der Besitz, die Verwaltung und die Nutzung der neuen Grundstücke gehen sofort nach Abertung auf die in der neuen Feldeinteilung benannten Empfänger über. Soweit an Erzeugnissen oder sonstigen Bestandteilen besondere Rechtsverhältnisse bestehen können, gilt der Empfänger der neuen Grundstücke als Eigentümer. Die Erzeugnisse der neuen Grundstücke treten in rechtlicher Beziehung gemäß § 66 Absatz 1 FlurbG an die Stelle der Erzeugnisse der alten Grundstücke.

Als spätester Zeitpunkt, bis zu dem die Grundstücke von den alten Eigentümern geräumt sein müssen, wird festgesetzt auf:

| | |
|--|------------|
| Acker mit Hackfrüchten, Mais, Kohl, | 15.11.2017 |
| Futterzwischenfrüchten, Gärtnereierzeugnissen, | 15.09.2017 |
| Grünland | 15.09.2017 |

Am Abend des festgesetzten Tages muss die Räumung vollständig erfolgt sein.

Jeweils am folgenden Tage kann der Empfänger der neuen Pläne mit der Bestellung beginnen und die noch nicht abgeräumten Reste der Pflanzen, Stauden, Mieten und dgl. auf Gefahr und Kosten des alten Eigentümers bzw. Nutzungsberechtigten fortschaffen lassen.

Erd- und Strohमितen sowie Silagehaufen dürfen nur auf den neuen Grundstücken angelegt werden.

Sofern im Laufe dieses Jahres überwinterte Pflanzen oder mehrjährige Futterpflanzen auf den alten Grundstücken eingebracht wurden, kann die Nutzung der Flächen durch gegenseitige Vereinbarung zwischen dem alten und dem neuen Besitzer geregelt werden, wenn dies für die Betriebsführung unbedingt erforderlich ist.

Kommt zwischen den Beteiligten keine Einigung zustande, so wird auf Antrag vom Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Süd eine Regelung herbeigeführt. Hierzu werden der Vorstand der Teilnehmergeinschaft Grana sowie ein landwirtschaftlicher Sachverständiger gehört.

2. Pachtverhältnisse

Bestehende Pachtverhältnisse werden durch den Besitzübergang nicht aufgelöst. Der Pachtanspruch des Pächters geht von dem alten Eigentum des Verpächters auf dessen Abfindung über.

Auf dieser Grundlage sind die Pachtverhältnisse zwischen Pächter und Verpächter zu regeln.

Bei Streitigkeiten entscheidet auf Antrag nach Maßgabe der §§ 68, 70 - 71 FlurbG das Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Süd.

Die Anträge auf Regelung der Pachtverhältnisse und auf Regelung der Leistungen von Nießbrauchern gemäß §§ 69 und 70 FlurbG sind spätestens bis zum 31.10.2016 zu stellen.

3. Holzbestand

Der Holzbestand (Bäume, Sträucher, Hecken und Weinreben) geht auf den Planempfänger über.

4. Planinstandsetzungsarbeiten

Soweit die Neugestaltung des Flurbereinigungsgebiets die Sicherung der Gleichwertigkeit und die Ausweisung wirtschaftlich gut geformter sowie zusammenhängender Flächen Instandsetzungsarbeiten ausnahmsweise erfordern, können diese von den Teilnehmern bis zum 31.10.2016 beantragt werden. Hierzu gehören insbesondere

- das Anlegen neuer Feldauffahrten,
- die Beseitigung von Bewirtschaftungerschwernisse,
- das Anlegen, Beseitigen oder Wiederherstellen von Gräben,
- die Beseitigung von Fundamenten oder Versteinungen und die Untergrundlockerung nach Beseitigung alter Wege.

Die Zuwegungen von den Wegen zu den neuen Grundstücken (Feldeinfahrten) werden von der Teilnehmergeinschaft hergestellt. Sie sind von dem Empfänger des angeschlossenen Grundstücks zu unterhalten. Zur Unterhaltung gehört auch, daß die Durchlässe in diesen Feldauffahrten offengehalten und die ober- und unterhalb anschließenden Gräben auf einer Länge von mindestens 2 Metern geräumt werden.

Für den Nutzungsausfall infolge der Planinstandsetzungsarbeiten sowie Unterschiede im Düngorzustand der Flächen werden den Teilnehmern keine Entschädigungen gezahlt.

5. Regelung der Übernahme sonstiger Grundstücksbestandteile

Kulturdenkmale und Landschaftsbestandteile, die aus Gründen des Denkmalschutzes, des Naturschutzes, der Landschaftspflege oder aus anderen Gründen zu erhalten sind, haben die Empfänger der Landabfindung zu übernehmen. Sie dürfen weder beeinträchtigt, beschädigt oder beseitigt werden. Die hierfür geltenden Schutzbestimmungen bleiben unberührt.

6. Grenzzeichen

Grenzsteine bzw. Grenzzeichen dürfen bei allen Arbeiten von den Beteiligten nicht entfernt, versetzt, tiefer gesetzt oder beschädigt werden.

Zuwiderhandlungen werden mit Geldbußen geahndet, da sie Ordnungswidrigkeiten darstellen (§ 19 Vermessungs- und Katastergesetz des Landes Sachsen-Anhalt).

7. Zwangsverfahren

Für die Erzwingung oder Unterlassung von Handlungen aus Anlass der vorläufigen Besitz-
einweisung gilt § 137 des FlurbG.

Glasewald

